



© Quelle: BAG, Köln

FAHRERANWEISUNG

Beförderungsdokumente gewerblicher Güterkraftverkehr

Gut vorbereitet auf die nächste Lkw-Fahrzeugkontrolle

Die 10 wichtigsten Punkte

1. Der Fahrer sollte sich einen **Überblick über die für seine Tätigkeit bedeutsamen Rechtsvorschriften** verschaffen.
2. Vor Antritt der Fahrt sollten alle erforderlichen verkehrsunternehmer-, fahrzeug-, fahrer- sowie transportgutbezogenen Dokumente für die Fahrt **vorhanden, gültig und nicht laminiert** sein.
3. Informieren Sie sich vor Antritt der Fahrt über ggf. zusätzliche, hier nicht aufgeführte, länder- oder transportgutbezogene Dokumente – z. B. bei Verkehrsverbänden, IHKs und Fachverlagen.
4. **Fahrerlaubnis** (inklusive Berufskraftfahrer-Qualifizierung), **Fahrerkarte für den digitalen Fahrtenschreiber** sowie bei Gefahrguttransporten die **ADR-Schulungsbescheinigung** sind elementar notwendig für die Berufsausübung.
5. Achten Sie auf **Gültigkeitsfristen der Dokumente**. Eine **Angleichung der Fristen** (z. B. Fahrerlaubnis-, Berufskraftfahrerqualifikation und Fahrerkarte) kann empfehlenswert sein.
6. **Schulungsintervalle** der Berufskraftfahrer-Qualifikation und Gefahrgutfahrerschulung **müssen beachtet werden**.
7. **Kabotagefahrten sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig**.
8. Bei **Ablieferungs- und Beförderungshindernissen ist der Verfügungsberechtigte** (Absender/ggf. Empfänger) **zu informieren**.
9. Machen Sie sich mit den Regelungen zu den **Fahrverboten in Deutschland** und in anderen Ländern vertraut.
10. Sorgen Sie u. a. für eine ordnungsgemäße Bedienung der **On-Board-Unit (OBU)** zur Mauterfassung in Deutschland.



© Moon/Fotolia



© Toll Collect GmbH

Bestell-Nr. 13930

2.2 Mitführungs- und Vorlagepflichten des Fahrers

Sowohl nach dem Güterkraftverkehrsrecht als auch nach anderen Rechtsvorschriften können vom Fahrer bestimmte

- » verkehrsunternehmerbezogene (Kapitel 2.2.1)
- » fahrzeugbezogene (Kapitel 2.2.2)
- » fahrerbezogene (Kapitel 2.2.3) sowie
- » transportgutbezogene (Kapitel 2.2.4)

Beförderungsdokumente/-begleitpapiere mitzuführen und Kontrollberechtigten vorzulegen sein. Die nachfolgenden Übersichten geben einen ersten Überblick.

Insbesondere dann, wenn kein „Standard“-Transportgut befördert wird, sollte der Fahrer sich durch Rücksprache mit dem Unternehmer, Disponenten oder dem Absender vergewissern, dass **alle notwendigen Dokumente vor dem Transport vorhanden sind**.

Dabei sollte der Fahrer auch etwaige **Gültigkeitsfristen** (z. B. bei Genehmigungsurkunden) prüfen.

Die in Kapitel 2.2.1 unter 1. und 2. aufgeführten Dokumente/Nachweise dürfen nicht in Folie eingeschweißt oder in ähnlicher Weise mit einer Schutzschicht überzogen sein: **„Laminierverbot“ nach § 7 I S. 2 GüKG!**

2.2.1 Verkehrsunternehmerbezogene Dokumente

Verkehrsunternehmerbezogene Dokumente	Muster
<p>1. Berechtigungen zur Ausübung des gewerblichen Güterkraftverkehrs</p> <p>Erlaubnis nach § 3 GüKG</p> <ul style="list-style-type: none"> » Berechtigt zu innerdeutschen Verkehren » Gültigkeit: bis zu 10 Jahre (verlängerbar) <p>Hinweis: Inhaber einer – bis einschließlich 24.05.2017 – unbefristet erteilten Erlaubnis können diese weiterhin unbefristet nutzen (vgl. Begründung in der BT-Drucks. 18/10882, S. 24)</p>	 <p>© Deutscher Gemeindeverlag GmbH</p>
<p>Beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz („EU-Lizenz“)</p> <ul style="list-style-type: none"> » Berechtigt zu innerdeutschen Verkehren, grenzüberschreitenden Verkehren mit EU-/EWR-Staaten (siehe S. 6) sowie der Schweiz und zu (binnenländischen) Kabotageverkehren innerhalb von anderen EU-/EWR-Staaten » Berechtigt i. d. R. nicht zu Drittlandverkehren (Ausnahme: Schweiz); hier sind im Regelfall zusätzliche bilaterale Genehmigungen erforderlich » Mitzuführen ist ausschließlich die „beglaubigte Abschrift“, nicht jedoch die Originallizenz, die im Unternehmen aufzubewahren ist » Gültigkeit: bis zu 10 Jahre (verlängerbar) 	<p>BEGLAUBIGTE KOPIE Nr.</p>  <p>© Deutscher Gemeindeverlag GmbH</p>
<p>Zusätzlich zur Gemeinschaftslizenz:</p> <p>Fahrerbescheinigung für sog. „Drittstaatenangehörige“ nach Art. 5 der VO (EG) Nr. 1072/2009</p> <ul style="list-style-type: none"> » Erfordernis: <ul style="list-style-type: none"> – Einsatz von Kfz (einschließlich Anhänger) > 3,5 t zGM – gewerbsmäßige grenzüberschreitende Güterbeförderung oder Kabotagebeförderung (unter Einsatz der Gemeinschaftslizenz) – wird benötigt für abhängig Beschäftigte oder zur Arbeitsleistung überlassene Fahrer aus Drittstaaten, die weder Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats noch langfristig Aufenthaltsberechtigte sind. In Deutschland wird letzteres im elektronischen Aufenthaltstitel im Eintragungsfeld „Art des Aufenthaltstitels“ mit „Daueraufenthalt-EU“ vermerkt (siehe auch Kapitel 2.2.3). 	 <p>© Quelle: Amtsblatt EU</p>
	 <p>Quelle: AufenthV/Anlage D14a</p>

2.2.4 Transportgutbezogene Dokumente

Transportgutbezogene Dokumente, insbesondere

Frachtrecht	Abfalltransportrecht	Gefahrgutrecht	Tiertransportrecht
<ul style="list-style-type: none"> » Bei innerstaatlichen Beförderungen: HGB-Frachtbrief » Bei grenzüberschreitenden Beförderungen: CMR-Frachtbrief 	<ul style="list-style-type: none"> » Nachweise im Rahmen des elektronischen Abfallnachweisverfahrens (eANV) über die Entsorgung gefährlicher Abfälle 	<ul style="list-style-type: none"> » Gefahrgutrechtliches Beförderungspapier Abschnitt 5.4.1 ADR » Großcontainer- oder Fahrzeugpackzertifikat Abschnitt 5.4.2 ADR » Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblatt) Abschnitt 5.4.3 ADR » Formular für die multimodale Beförderung gefährlicher Güter Abschnitt 5.4.5 ADR 	<ul style="list-style-type: none"> » u. a. Transport- und Begleitpapiere nach der VO (EG) Nr. 1/2005, Viehverkehrsverordnung, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)
<div style="background-color: #d9e1f2; border-radius: 10px; padding: 5px; text-align: center; margin-bottom: 10px;"> Zollrecht </div> <p>z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> » Carnet TIR 	<ul style="list-style-type: none"> » Bei grenzüberschreitender Verbringung zur Verwertung sog. „grüner Abfälle“ sowie „grüner Abfallgemische“: Versandinformationen nach Anhang VII der VO (EG) Nr. 1013/2016 » Bei grenzüberschreitenden notifizierungspflichtigen Abfallbeförderungen: 	<p style="color: #0070c0; text-align: center;">Notifizierungsformular und Begleitformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen nach Anhang IA + IB der VO (EG) Nr. 1013/2016</p>	
	<small>© IRU</small>		

3. Straßenverkehrsrecht

Fahrverbote in Deutschland nach § 30 III StVO und der Ferienreiseverordnung

Die Tabelle auf der nächsten Seite gibt einen Überblick über die in Deutschland relevanten Fahrverbote an Sonn- und Feiertagen nach § 30 III Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie das Fahrverbot nach der sog. Ferienreiseverordnung.

Sofern keine Beförderungen vorliegen, die unter die gesetzlichen Ausnahmeregelungen fallen, sind entsprechende Einzel-/Dauerausnahmegenehmigungen von den Fahrverboten erforderlich, die unter bestimmten Voraussetzungen von den Straßenverkehrsbehörden erteilt werden können.

Die Ausnahmegenehmigungen von den Fahrverboten bzw. die Leistungs-/Verpflichtungsbescheide sind bei Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz oder nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz herangezogen werden, im Fahrzeug mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen.